

Generalsekretär Prof. Dr. med. Dr. h.c. H.-J. Meyer

DGCH / BDC ☐ Luisenstraße 58/59 ☐ 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin



Präsident Prof Dr. med. Dr. h.c. H.-J. Meyer

1- Henry RL RAFZK 18/6-18/6.
2. Henry Gards Jo 19.6.
My 17/6 2. 35.

Berlin, 9. Juni 2015

2015 0 8

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes Änderung zur Sachverständigenrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH) und der Berufsverband der Deutschen Chirurgen e.V. (BDC) danken für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns in unserer Antwort ausschließlich auf die Passagen zur Änderung des Sachverständigenrechts, im Besonderen zu den geplanten Änderungen des §411 ZPO.

Es ist unstrittig, dass alle Bemühungen, die Dauer gerichtlicher Verfahren zu verkürzen, zu begrüßen sind. Insofern ist grundsätzlich eine Fristsetzung zur Erstellung von Gutachten geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die Gerichte zu verpflichten, die Erstellung von Gutachten kontinuierlich zu überprüfen und auf die Einhaltung vertretbarer Fristen zu achten, ist sinnvoll, da die bisherige Praxis hier Defizite zeigt. Angesichts der Komplexität speziell medizinischer Gutachten sollte eine Fristsetzung aber grundsätzlich erst in Absprache mit dem ausgewählten Sachverständigen erfolgen, da nur dieser den erforderlichen Zeitaufwand abschätzen kann. Dies gilt insbesondere bei Zusammenhangsbegutachtungen, bei denen häufig weitere Sachverständige vom Erstgutachter herangezogen werden müssen. Die beiden unterzeichnenden Verbänden empfehlen daher, den Absatz a des §411 ZPO entsprechend abzufassen, z.B.:

In Absatz 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "setzt in Absprache mit dem Sachverständigen" ersetzt und wird das Wort "setzen" gestrichen.

Eine solche Regelung würde auch die im § 407a vorgesehene Überprüfung durch die Sachverständigen erübrigen, ob sie in der gesetzten Frist in der Lage sind, die Gutachtenanforderung zu erfüllen. Es würde nur zu überflüssigen Verzögerungen führen, wenn die Gerichte erst Fristen festlegen und dann die Gutachter bestellen, diese nach Prüfung der Sachlage feststellen, dass sie in der angesetzten Frist das Gutachten nicht erstellen können und das Gericht erneut den nächsten Gutachter anfragen muss. Eine vorherige Absprache wird diese Probleme vermeiden.

Nur bei einer gemeinsam gefunden Frist ist auch die im Gesetz geplante Sanktion bei Fristüberschreitung durch ein Ordnungsgeld von bis zu 5000,- Euro vermittelbar. Trotzdem ist gesetzgeberisch dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Sanktion erst nach angemessener Anmahnung vollzogen wird. Dazu fehlen im Referentenentwurf entsprechende Ausführungen. Die Absicht, auf Nachfristen zu verzichten und unmittelbar

Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH); Luisenstr. 58/59, 10117 Berlin; Tel.: 0049 30 28876290; E-Mail: info@dgch.de Berufsverband der Deutschen Chirurgen e.V. (BDC), Luisenstr. 58/59; 10117 Berlin; Tel.: 00 49 30 28004180, E-Mail: mail@bdc.de

3801/2-RT 526/ 2014 Sanktionen zu verhängen, kann keinesfalls akzeptiert werden. Alternativ können die Gerichte verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen den Fortgang der Begutachtung zu überprüfen und auf die verbleibende Frist hinzuweisen.

Anderenfalls sehen wir uns genötigt, unsere Mitglieder auf die Verschärfungen in der Zivilprozessordnung hinzuweisen und vor den Konsequenzen in der Annahme von gerichtlichen Sachverständigengutachten zu warnen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. med. h.c. Hai

Prof. Dr. med. Dr. med. h.c. Hans-Joachim Meyer